

# Fördergrundsätze

## Regionale Photovoltaiknetzwerke

vom 02.09.2021 – Az.: 6-4582.2/209/

### Inhaltsübersicht

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen und Zweck
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen
4. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben
5. Verfahren – Antrag und Bewilligung
6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
7. Verwendungsnachweis
8. Erfolgskontrolle
9. Inkrafttreten der Fördergrundsätze

### **1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen und Zweck**

- 1.1 Mit den Fördergrundsätzen wird das übergeordnete Ziel verfolgt, den Zubau der Photovoltaik in Baden-Württemberg zu beleben und die solare Stromerzeugung zu erhöhen, insbesondere in Ballungsgebieten. Ziel ist es, die relevanten Akteure durch Informations- und Beratungsangebote sowie Vernetzungsaktivitäten bei der Überwindung organisatorischer, informatorischer und institutioneller Barrieren für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu unterstützen.
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und der Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### 1.4 Fördertatbestände:

Gefördert wird maximal je eine Beratungs- und Netzwerkinitiative in den zwölf Regionen in Baden-Württemberg über die Laufzeit von drei Jahren, die in der jeweiligen Region einen wichtigen Impuls für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gibt. Je nach Ausgangssituation in der jeweiligen Region ist ein (zu begründender) Schwerpunkt zu setzen. Dieser muss sich einer der folgenden thematischen Rubriken zuordnen lassen:

- Flächenbereitstellung für den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik
- Geplante Photovoltaikpflicht in Baden-Württemberg auf Nichtwohn- und Wohngebäuden

Schwerpunktsetzungen sind bspw. die Umsetzung von Anlagen im Bereich von Wohnen oder Gewerbe, oder Dach-, Fassaden- oder Freiflächenanlagen; Fokussierung auf Gemeinden, Privatpersonen, Unternehmen, ...

Gefördert werden nur Initiativen, die sowohl Maßnahmen im Bereich der Informationsarbeit, der Motivation und der Vernetzung vorsehen. Dies können insbesondere sein:

im Bereich der **Informationsarbeit**:

- Erarbeiten und Verbreiten von Informationen bzw. Informationsmaterialien für die relevanten Zielgruppen im jeweiligen Schwerpunktbereich
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Tagungen, Workshops auf lokaler und/oder regionaler Ebene

und im Bereich der **Motivation**:

- Maßnahmen zur Motivation der relevanten Zielgruppen (zum Beispiel Kampagnenarbeit, Organisation von Exkursionen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Kommunen)
- Hilfestellung zur Förderung und zur steuerlicher Behandlung von Photovoltaikanlagen

und im Bereich der **Vernetzung**:

- Einbeziehung aller für den Schwerpunktbereich relevanten Akteure (zum Beispiel Kommunen, Projektierer, Handwerk, Stadtwerke, Bürgerinnen und Bürger)
- Schaffung lokaler Netzwerke („Runde Tische“).

Es ist auf einen diskriminierungsfreien Beratungsansatz zu achten.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personengesellschaften, die selbst Erfahrungen im Bereich der Beratung und der Photovoltaik mitbringen, sofern diese, mit ihnen verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen jeweils **nicht** im Energieversorgungsbereich tätig sind, Photovoltaikanlagen für Dritte errichten, betreiben oder vermieten, oder Produkte für Photovoltaikanlagen herstellen oder vertreiben. Privatpersonen werden nicht gefördert.

## **3. Zuwendungsform und Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung auf Antrag in Form eines Zuschusses gewährt. Sie wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis, d. h. es müssen tatsächlich getätigte Ausgaben nachgewiesen werden.

Die Höchstgrenze der Förderung pro Zwölfmonatszeitraum liegt

- in Regionen mit maximal 1 Millionen Einwohner bei 90.000 Euro,
- in Regionen mit mehr als 1 Millionen Einwohner und maximal 2 Millionen Einwohnern bei 120.000 Euro,
- in Regionen über 2 Millionen Einwohner bei 180.000 Euro.

Zuwendungen werden höchstens bis zu einem Anteil von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In Ausnahmefällen sind für Hochschulen mit nachweisbaren Vorerfahrungen im Bereich PV-Beratung bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

## **4. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Förderfähig sind Ausgaben, die durch bezahlte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege eindeutig den geförderten Maßnahmen zugeordnet und nachgewiesen werden können.

Personalausgaben sind grundsätzlich nur in Höhe der Entgelte des TV-L und der für das Land maßgeblichen sonstigen Tarifverträge förderfähig.

Für indirekte Personalausgaben ist eine sachgerechte Pauschalierung nach Nr. 2.3.1 der VV-LHO zu § 44 in Höhe von maximal 15 Prozent der Personalausgaben möglich.

Als Reisekosten sind lediglich Ausgaben nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung förderfähig. Dabei beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten, die nur mit einem PKW zurückgelegt werden können, derzeit 25 Cent pro Kilometer.

Sachausgaben, insbesondere Sachausgaben für Informationsveranstaltungen, Workshops, Informationsmaterial, Einrichtung eines Internetauftritts sowie Beauftragungen sind förderfähig, soweit sie ausschließlich der geförderten Maßnahme zuzuordnen sind.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Kosten für Infrastruktur, Umsatzsteuer (soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist), Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Gebühren sowie Kosten für die Stellung des Förderantrags. Preisnachlässe, Skonti und Rabatte sind in Abzug zu bringen.

## **5. Verfahren – Antrag und Bewilligung**

Anträge sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen (Download unter <https://www.ptka.kit.edu/ausschreibungen-bwp.html>) bis **spätestens zum 18. Oktober 2021** mit den unten aufgeführten, zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen in schriftlicher Form und zusätzlich per E-Mail als ungeschütztes PDF- oder Office-Dokument zu richten an:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Projektträger Karlsruhe - Baden-Württemberg  
Programme (PTKA-BWP)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
E-Mail: [bwp@ptka.kit.edu](mailto:bwp@ptka.kit.edu)

Im Projektantrag sind Maßnahmen nach Anzahl und Umfang sowie Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Antragstellers sind im Projektantrag darzulegen; Erfahrungen und Ergebnisse daraus sollten in das beantragte Projekt einfließen. Die Anträge müssen Angaben zum Antragsteller, zum Zeitplan, zu den Kosten und zur Finanzierung enthalten (bei geplanten Unteraufträgen bitte Notwendigkeit darstellen und nachvollziehbare Kalkulationsgrundlagen anführen).

Ansprechpartner beim Projektträger Karlsruhe für diese Fördermaßnahme sind:

Herr Michael Reuß  
Telefon: +49 (721) 608 24584  
E-Mail: [michael.reuss@kit.edu](mailto:michael.reuss@kit.edu)

Frau Franziska Ketzer  
Telefon: +49 (721) 608 24987  
E-Mail: [franziska.ketzer@kit.edu](mailto:franziska.ketzer@kit.edu)

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen, die Auswahl und die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger Karlsruhe in Abstimmung mit dem Umweltministerium. Insbesondere wenn mehr als ein Antrag pro Region eingereicht wird, die jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllen, sind für die Bewertung und die Auswahl des Antrags/der Anträge folgende Kriterien von Bedeutung:

- Beschreibung und Analyse der Ausgangssituation im Land bzw. in der jeweiligen Region,
- Schlüssigkeit von Zielsetzung und Konzeption zu den relevanten Schwerpunktsetzungen,
- Umfang, Qualität und Kreativität der im Projektantrag vorgeschlagenen Maßnahmen,
- Erfahrungen des Antragstellers und Unterstützung durch regionale Partner sowie
- Kosten-Nutzen-Verhältnis.

## **6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen (zum Beispiel der Europäischen Union oder des Bundes) ist grundsätzlich zulässig, sofern sich nicht

aus den Grundsätzen selbst oder anderen Regelungen etwas anderes ergibt. Es wird maximal ein Projekt pro Region gefördert.

Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium) ist zulässig. Einer der Antragsteller des Konsortiums ist für die Koordinierung des Gesamtprojekts verantwortlich (Konsortialkoordinator). Konsortien reichen neben den Anträgen aller Projektpartner zusätzlich einen Rahmenplan zusammen mit dem Antrag des Koordinators ein. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einer Kooperationsvereinbarung regeln.

Antragstellungen eines Antragstellers auf mehrere Regionen, sind zulässig. Es ist eine klare inhaltlich-organisatorische Trennung vorzunehmen und jeweils ein separater Antrag pro Region einzureichen.

Die Antragsteller verpflichten sich im Falle einer Bewilligung zur Zusammenarbeit mit den anderen geförderten Regionen sowie zur Zusammenarbeit mit einer gesondert eingerichteten landesweiten Koordinierungsinitiative.

Die Antragsteller verpflichten sich dazu, im Rahmen der geförderten Projekte ausschließlich nicht-wirtschaftlich tätig zu sein.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsvertrag.

## **7. Verwendungsnachweis**

Verwendungsnachweise sind grundsätzlich entsprechend den Abschnitten 11 und 12 der Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen des KIT als Projektträger des Landes-Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der VV zu § 44 LHO und den in den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages getroffenen Regelungen zu erbringen. Abweichend von den Verwendungsrichtlinien ist der Schlussnachweis inkl. Schlussbericht zum Ende der Förderlaufzeit, spätestens jedoch zum 31. Januar 2025 zu erbringen.

## **8. Erfolgskontrolle**

Mit den Fördergrundsätzen „Regionale Photovoltaiknetzwerke“ wird das übergeordnete Ziel verfolgt, den Zubau der Photovoltaik in Baden-Württemberg zu beleben und die solare Stromerzeugung zu erhöhen. Das Umweltministerium wird für die geförderten Projekte eine Erfolgskontrolle veranlassen anhand der im Zuwendungsvertrag zu definierenden Ziele, die mit dem Vorhaben mit Blick auf das Zuwendungsziel und den Zweck verfolgt werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche für die Erfolgskontrolle erforderlichen Informationen bereitzustellen.

## **9. Inkrafttreten der Fördergrundsätze**

Die Fördergrundsätze treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.